



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 2

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 22.01.2016

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Tagesordnung der Sitzung des Rates am Montag, 01.02.2016 um 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal	14
2. Bekanntmachung:	Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters, Kreis Steinfurt, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt	15 - 16

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung des Rates

am Montag, den 01.02.2016 um 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Niederschrift über die letzte Sitzung vom 17.12.2015**
3. **Anträge und Anfragen; Eingänge**
4. **Bebauungspläne**
 - 4.1 **Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße"**
hier: Entscheidung über weiteres Vorgehen und Zustimmung Architektenwettbewerb
5. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Allgemeine Vergaben**
 - 1.1 **Vergabe eines Auftrages zur Durchführung eines Sicherheitsdienstes**
2. **Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1 **Ankauf von Grundstücken**
 3. **Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes**
 4. **Ankauf einer Wohnimmobilie**
 5. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO**
 - 5.1 **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung**
"Vergabe von Planungsleistungen"
 - 5.2 **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung**
"Vergabe von Planungsleistungen"
 - 5.3 **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung**
"Vergabe zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft"
 - 5.4 **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung**
"Vergabe zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften"
 6. **Verschiedenes**

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

gez. Georg Moenikes

- Bürgermeister -

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungs nachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungs anlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatastes durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	22.02.2016
bis	23.03.2016

im Vermessungs- und Kastleramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümer nachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 13.01.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüskens